

Rechtsauffassung der Landeskrebsregister Thüringen gGmbH zur Meldepflicht prognostisch ungünstiger Hauttumoren gemäß ICD-10 C44/D04 im Rahmen des Thüringer Krebsregistergesetzes (ThürKRG)

Die vorliegende Stellungnahme stellt die Rechtsauffassung der Landeskrebsregister Thüringen gGmbH zur Meldepflicht prognostisch ungünstiger Hauttumoren gemäß ICD-10 C44/D04 im Rahmen des Thüringer Krebsregistergesetzes (ThürKRG) dar und ist nicht als rechtlich verbindliche Handreichung oder Auslegung des für das Gesundheitswesens zuständigen Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGAF) zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der Meldung nicht-melanotischer Hautkrebsarten (ICD-10 C44) und deren Frühstadien (D04) bestehen regelmäßig Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs der gesetzlichen Meldepflicht. Nach medizinischer und rechtssystematischer Prüfung des Thüringer Krebsregistergesetzes (ThürKRG, gültig ab 23.12.2023) ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass **nur prognostisch ungünstige Verläufe** dieser Tumorguppen meldepflichtig sind. Diese Einschätzung stützt sich auf folgende zentrale Argumente:

1. Systematische Auslegung: Vorrang der spezielleren Regelung

Während § 5 Abs. 3 ThürKRG grundsätzlich eine Erfassung aller bösartigen Neubildungen gemäß ICD-10 Kapitel II (C00–C97) vorsieht – und somit auch C44 und D04 umfasst – enthalten § 5 Abs. 6 Satz 3 sowie § 6 Abs. 6 eine **ausdrückliche Einschränkung**:

Meldeanlässe bei C44/D04 gelten **nur**, wenn eine **prognostisch ungünstige** Verlaufsform vorliegt. Nach dem allgemeinen juristischen Auslegungsgrundsatz „lex specialis derogat legi generali“ geht eine speziellere Norm der allgemeinen Norm vor. Damit ergibt sich:

→ **Nicht alle Diagnosen nach C44/D04 sind zu melden, sondern nur solche, bei denen eine ungünstige Prognose vorliegt.**

Als Handreichung der Identifikation solcher Fälle dient dabei die „Diagnoseliste nicht-melanotischer Hautkrebs mit ungünstiger Prognose“ des GKV-Spitzenverbandes.

2. Teleologische Auslegung: Zweck des Gesetzes

Der Zweck des ThürKRG liegt laut § 1 ausdrücklich in der Verbesserung der onkologischen Versorgung und der Erfassung relevanter Krebserkrankungen zur Qualitätssicherung und Versorgungsforschung. Eine verpflichtende Dokumentation aller Fälle von nicht-melanotischem Hautkrebs – inklusive typischer, **prognostisch günstiger Basalzellkarzinome** – wäre aus fachlicher Sicht:

- klinisch nicht erforderlich,
- epidemiologisch kaum verwertbar,
- und würde das Register unnötig belasten.

Aus Sicht der Versorgungsrelevanz und Dateneffizienz sowie auch der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung nach DSGVO Art. 5 Abs. 1 spricht daher alles für eine zielgerichtete Erfassung klinisch bedeutsamer Verläufe. Diese Intention spiegelt sich in der Einschränkung der Meldeanlässe in § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 6 Abs. 6 wider.

3. Systembruch und Vergütungslogik

Ein weiterer klarer Hinweis ergibt sich aus § 10 Abs. 1 ThürKRG. Dort heißt es:

„Dies inkludiert Meldungen prognostisch ungünstiger nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien (ICD-10 C44 und D04).“

→ Die Meldevergütung wird explizit **nur** für diese Fälle gewährt. Eine Regelung zur Vergütung von Erstdiagnosen D04 wurde vom zuständigen Ministerium spezifiziert.

Eine verpflichtende Erfassung aller C44-/D04-Fälle ohne entsprechende Vergütungsregelung wäre systematisch widersprüchlich und praktisch kaum durchsetzbar.

Schlussfolgerung

Aus medizinischer und systematischer Sicht ist die Rechtslage im Thüringer Krebsregistergesetz **dahingehend zu interpretieren**, dass:

- **nicht alle** Hauttumoren der Kategorien C44 und D04 meldepflichtig sind,
- sondern **ausschließlich** solche Fälle, bei denen eine **prognostisch ungünstige** Verlaufskonstellation vorliegt.

Diese Auslegung steht nach Auffassung der Landeskrebsregister Thüringen gGmbH im Einklang mit dem Gesetzeszweck, den Grundsätzen der Datenökonomie sowie der bundesweit abgestimmten Vergütungssystematik.